

Gemeinde Kirchlinteln

Regelungen für die Aufnahme von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Kirchlinteln gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.10.2016

1. Allgemeines

1.1 Rechtsanspruch

Gemäß § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte.

Gemäß §24 SGB VIII in Verbindung mit § 24 a SGB VIII haben ab August 2013 auch Krippenkinder einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

1.2 Erfüllung des Rechtsanspruches

Der Anspruch richtet sich in erster Linie auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe. Wenn jedoch nicht genügend Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines gleichwertigen Platzes in einer Nachmittagsgruppe erfüllt werden.

1.3 Besonderes Kriterium für die Platzvergabe

Bei der Entscheidung über die Platzvergabe ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

Die Wohnortnähe wird, soweit möglich, von der Gemeinde berücksichtigt, wobei es Einzugsbereiche gibt, von denen abgewichen werden kann, soweit in anderen Einrichtungen freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Besuch der Krippe berechtigt nicht zur Übernahme in den dortigen Kindergarten. Die Einzugsbereiche werden weiterhin eingehalten.

2. Anmeldungen

2.1 Die Anmeldung für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) soll bis zum 01.02. des entsprechenden Aufnahmejahres schriftlich erfolgen.

2.2 Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die Begründung sämtliche für die Beurteilung des Antrages erheblichen Sachverhalte enthalten muss.

2.3 Sie sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zur Vergabe eines Platzes anzuzeigen.

2.4 Die Anmeldung sollte mit dem Kind in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

3. Vergaberichtlinien für die Aufnahmekriterien:

Um der gesetzlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, werden die Plätze in den Kindertagesstätten der Gemeinde Kirchlinteln unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben:

3.1 Krippe

Die Zusage eines Krippenplatzes in einer Einrichtung bedeutet nicht, dass dieses Kind automatisch in dieser Einrichtung einen Kindergartenplatz erhält.

3.1.1 Geschwisterkinder

Kinder mit Geschwistern bis zur Vollendung der 1. Klasse, die vormittags eine Kindertagesstätte oder Grundschule in der Gemeinde Kirchlinteln besuchen (Stichtag: 01.08. Beginn des Kindergartenjahres)

3.1.2 Soziale Gründe:

- Schwere Krankheit oder Pflege eines Familienangehörigen im Haushalt
- Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) im Einsatz
- Sozialer Entwicklungsstand der Kinder (z.B. Frühförderung, Therapie, u.ä. mit amtsärztlicher Beurteilung)
- Alleinerziehende berufstätige Elternteile, die nicht mit einem Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben
- Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten.

Berufstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei der Krankenkasse angemeldete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Notplätze zur Verfügung stehen.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.

3.1.3 geringfügig Beschäftigte

3.1.4 Übrige Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (ältere vor jüngeren)

3.2 Kindergarten

3.2.1 Grundsätzlich nach dem Alter:

Es sollen mindestens alle Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 NSchG (zuzüglich eines Monats) das 6. Lebensjahr vollenden, einen Vormittagsplatz erhalten.

3.2.2 Zu Beginn des Kindergartenjahres werden die Plätze in den verlängerten Vormittags-

gruppen neu verteilt. Kinder aus den anderen Gruppen, denen ein Kindergartenplatz zugeteilt wurde, behalten diesen Platz im nächsten Kindergartenjahr auch bei Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie nicht für ein anderes Angebot angemeldet werden.

3.2.3 Geschwisterkinder

Kinder mit Geschwistern bis zur Vollendung der 1. Klasse, die vormittags eine Kindertagesstätte oder Grundschule in der Gemeinde Kirchlinteln besuchen (Stichtag: 01.08. Beginn des Kindergartenjahres)

3.2.4 Soziale Gründe:

- Schwere Krankheit oder Pflege eines Familienangehörigen im Haushalt
- Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) im Einsatz
- Sozialer Entwicklungsstand der Kinder (z.B. Frühförderung, Therapie, u.ä. mit amtsärztlicher Beurteilung)
- Alleinerziehende berufstätige Elternteile, die nicht mit einem Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben
- Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten.

Berufstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei der Krankenkasse angemeldete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Notplätze zur Verfügung stehen.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.

3.2.5 geringfügig Beschäftigte

3.2.6 Übrige Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (ältere vor jüngeren)

3.3 Hort

Der Besuch der Hortgruppe ist in erster Linie Schülerinnen und Schülern der 1. bis 4. Klasse vorbehalten.

Die Kriterien unter 3.2.3 bis 3.2.5 des Kindergartens werden angewandt.

Übrige Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (jüngere vor älteren).

4. Aufnahme:

4.1 Aufnahmegremium:

- 1 Mitglied des Fachausschusses Jugend, Frauen, Sport, Soziales und Kultur (Vorsitz des Gremiums)
- 2 Elternvertreter/innen aus verschiedenen Kindertagesstätten
- 1 Leiterin der betreffenden Einrichtung
- 1 Person aus der Verwaltung

Das Aufnahmegremium unterbreitet der Verwaltung bis spätestens 31.03. des Jahres einen Vorschlag für die Verteilung der vorhandenen Plätze an die angemeldeten Kinder. Verwaltung und Kindergartenleitung sollen sich an diesen Vorschlag halten. In allen Gruppen sind mindestens 2 Notplätze freizuhalten. Über Anmeldungen, die nach dem Vergabevorschlag eingehen, entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leiterin.

Die Personen im Aufnahmegremium werden für jedes Kindergartenjahr neu bestimmt.

Die Elternvertreter/innen haben vor der 1. Sitzung eines Aufnahmegremiums eine „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ zu unterzeichnen.“

4.2 Zusage eines Platzes:

Die Zusage eines Platzes erfolgt schriftlich jeweils für ein Kindergartenjahr *01.08. bis 31.07.* durch die Gemeinde Kirchlinteln als Träger der Einrichtung, spätestens bis zum 01.06. des Jahres.

4.3 Widerruf der Vergabe eines Platzes

Sofern von den Sorgeberechtigten unrichtige Angaben für die Vergabe eines Platzes in der Kindertagesstätte gemacht wurden, hat die Gemeinde Kirchlinteln das Recht, die Zusage für den gewünschten Platz zu widerrufen.

4.4 Gruppeneinteilung

Die Gruppeneinteilung erfolgt durch die Kindergartenleitung.

5. Inkrafttreten

Diese Aufnahmekriterien gelten ab sofort und sind erstmals für die Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 anzuwenden.